

Tippgebervereinbarung für Immobilien-Verbraucher-Darlehen

Folgende Modalitäten werden zwischen der **Kreissparkasse Schwalm-Eder**,
Sparkassenplatz 1, 34212 Melsungen, vertreten durch den Vorstand,
und dem Tippgeber vereinbart:

1. Der Tippgeber übermittelt der Sparkasse die erforderlichen Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail) von Interessenten für den Abschluss von Immobilien-Verbraucher-Darlehen. Der Tippgeber übermittelt diese Angaben an die Sparkasse in Textform (Schriftform, Fax, E-Mail).
2. Zu weiteren Tätigkeiten und Erklärungen bei der Anbahnung von Immobilien-Verbraucher-Darlehensverträgen, insbesondere zu Verhandlungen, Zusagen und Beratungen gegenüber Interessenten, ist der Tippgeber nicht berechtigt.
3. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, mit den vom Tippgeber benannten Interessenten Verträge über Immobilien-Verbraucher-Darlehen abzuschließen.
4. Kommt innerhalb von drei Monaten ab Zugang der gem. Ziff. 1 übermittelten Informationen zwischen der Sparkasse und den Interessenten ein Immobilien-Verbraucher-Darlehensvertrag mit einer Zinsbindung von mindestens einem Jahr zustande, erhält der Tippgeber eine Provision:
Die Sparkasse zahlt für Finanzierungen mit Neukunden bei einer Zinsbindung von mindestens einem Jahr eine Tippgeberprovision in Höhe von 0,1 % pro Jahr der Zinsbindung, max. 1,0 % der Finanzierungssumme. Die maximale Tippgeberprovision beträgt bei einem Geschäftsvorgang pro Kreditnehmer 5.000 Euro. Sollte die Laufzeit des Kredites kürzer als die Zinsbindung sein, so wird die Kreditlaufzeit für die Provisionsberechnung zu Grunde gelegt.

Die Provision reduziert sich um 50 %, wenn der Abschluss nur mit einer Sonderkondition zustande kommt.

Bei einer vorzeitigen Verfügung innerhalb der ersten fünf Jahre der Laufzeit behält sich die Sparkasse ein Stornorecht vor.

Bei einer Finanzierung mit einem variablen Zinssatz oder mit einer Zinsbindung unter einem Jahr wird keine Provision gezahlt. Die Auszahlung der Provision erfolgt nachdem das Darlehen voll valuiert ist.

5. Der Tippgeber wird die Kontaktdaten der Interessenten gem. Ziff. 1 nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Sparkasse übermitteln. Die Einwilligung muss schriftlich erteilt werden. Der Tippgeber hat den Interessenten vor Einwilligung auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hinzuweisen, insbesondere auf die Art und den Umfang der Datenweiterleitung an die Sparkasse und auf den Zweck der Vermittlung von Immobilier-Verbraucher-Darlehen durch die Sparkasse. Der Tippgeber verpflichtet sich auf Verlangen der Sparkasse stichprobenartig einzelne von der Sparkasse zu bestimmende Einwilligungen durch Vorlage der Erklärungen nachzuweisen.
6. Der Tippgeber ist für die Erfüllung aller ihm obliegenden rechtlichen und steuerlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung selbst verantwortlich.
7. Diese Vereinbarung erkennt der Tippgeber mit Einreichung einer Provisionsforderung für eine Finanzierungsvermittlung formlos an.

Melsungen, 01.04.2021

Kreissparkasse Schwalm-Eder